

Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und der Freshmilk Entertainment GmbH, Saarbrücker Straße 20-21, 10405 Berlin betreffend Anzeigen und andere Werbemittel in den Online- und Printpublikationen. Abweichende Bedingungen, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Freshmilk

- a. Betreiber der Print- und der jeweiligen ergänzenden Online-Formate ist Freshmilk Entertainment GmbH, Saarbrücker Straße 20-21, 10405 Berlin, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Kai Wermer und Juha Richter (nachfolgend kurz: „Freshmilk“).
- b. Freshmilk ist Vertragspartner bei der Nutzung des On- und Offline-Angebotes des Hauses, jedoch nicht bei Verträgen, die über fremde Seiten abschlossen, bzw. lediglich vermittelt werden. Für Bestellungen und Buchungen über Dritte gelten die Konditionen des jeweiligen Anbieters.

2. Definitionen

- a. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen bzw. sonstiger Werbemittel zwischen Freshmilk und einem Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten (nachfolgend kurz: „Auftraggeber“) in den jeweiligen On- und Offline- Publikationen zum Zwecke der Verbreitung, wobei die jeweiligen Veröffentlichungen auf Abruf des Auftraggebers erfolgen.
- c. „Verbundwerbung“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Anzeigen oder sonstige Werbemittel, die Werbung Dritter oder für Dritte enthalten.
- d. „Konzernverbundene Unternehmen“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Unternehmen, zwischen denen eine kapitalmäßige Beteiligung von mindestens 50 Prozent besteht.

3. Vertragsschluss

- a. Vorbehaltlich entgegenstehender individueller Vereinbarungen kommt der Vertrag grundsätzlich durch schriftliche oder durch E-Mail erfolgende Bestätigung des Auftrags zustande. Auch bei mündlichen oder fernmündlichen Bestätigungen liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.
- b. Soweit Werbeagenturen Aufträge erteilen, kommt der Vertrag im Zweifel mit der Werbeagentur zustande, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen. Soll ein Werbungtreibender Auftraggeber werden, muss er von der Werbeagentur namentlich benannt werden. Freshmilk ist berechtigt, von den Werbeagenturen einen Mandatsnachweis zu verlangen.

4. Preise / Rabatte

- a. Es gelten die Preise gemäß der bei Auftragserteilung gültigen Preisliste für Anzeigenaufträge von Freshmilk. Rabatte gewährt Freshmilk ebenfalls gemäß der bei Auftragserteilung gültigen Preisliste. Auftraggebern, die für verschiedene Werbungtreibende Anzeigenaufträge erteilen, um eine gemeinsame Rabattierung zu beanspruchen, werden Rabatte nicht gewährt.
- b. Preisänderungen für erteilte Anzeigenaufträge sind wirksam, wenn sie von Freshmilk mindestens einen Monat vor Veröffentlichung der Anzeige angekündigt werden. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von 14 Tagen zumindest in Textform nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung ausgeübt werden. Bei Sonderrabatten (z.B. Gegengeschäfte etc.) werden zusätzlich anfallende Kosten (z.B. Postgebühren) gesondert ausgewiesen und nicht rabattiert und provisioniert.
- c. Wird für konzernverbundene Unternehmen eine gemeinsame Rabattierung beansprucht, ist der schriftliche Nachweis des Konzernstatus des Auftraggebers erforderlich. Der Konzernstatus ist bei Kapitalgesellschaften durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder durch Vorlage des letzten Geschäftsberichtes, bei Personengesellschaften durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges nachzuweisen. Der Nachweis muss spätestens bis zum Ende des Abschlussjahres erbracht werden. Konzern-

rabatte bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung durch Freshmilk. Konzernrabatte werden nur für die Dauer der Konzernzugehörigkeit gewährt.

Der Auftraggeber hat die Beendigung der Konzernzugehörigkeit unverzüglich gegenüber Freshmilk anzuzeigen.

d. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, den Freshmilk nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass an Freshmilk zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich von Freshmilk beruht. Der Auftraggeber hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb eines Jahres entsprechenden Nachlass.

5. Aufträge für Anzeigen und sonstige Werbemittel, Verbundwerbung

a. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der jeweiligen On- und Offlinepublikationen veröffentlicht werden sollen, müssen rechtzeitig bei Freshmilk eingehen, so dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist.

b. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche von Freshmilk mit dem Wort "Anzeige" oder „Advertorial“ deutlich kenntlich gemacht.

c. Freshmilk behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe – und wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt, vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder deren Veröffentlichung für Freshmilk aus sonstigen Gründen unzumutbar ist.

d. Aufträge für andere Werbemittel (z.B. Beilagen) sind für Freshmilk erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der jeweiligen Publikationen erwecken, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages teilt Freshmilk unverzüglich mit.

e. Verbundwerbung bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Annahmeerklärung von Freshmilk. Bei Verbundwerbung ist Freshmilk zur Erhebung eines Verbundaufschlages berechtigt. Eine Ablehnung wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

6. Druckunterlagen

a. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder sonstiger Werbemittel (z.B. Beilagen) ist der Auftraggeber verantwortlich. Bei der Anlieferung von digitalen Druckunterlagen hat der Auftraggeber insbesondere die Format- oder sonstigen technischen Vorgaben von Freshmilk zu beachten. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert Freshmilk unverzüglich Ersatz an.

Entstehen Freshmilk für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen der Druckvorlagen Kosten, trägt diese der Auftraggeber, soweit sie der Höhe nach marktüblich sind. Freshmilk übernimmt keine Haftung für Mängel, die auf nicht offensichtlichen Mängeln der Druckunterlagen des Auftraggebers beruhen.

b. Nicht digitale Druckunterlagen bewahrt Freshmilk für eine Frist von zwei Monaten, beginnend ab dem ersten Abdruck der Anzeige bzw. der ersten Veröffentlichung des sonstigen Werbemittels, auf. Freshmilk sendet diese Druckunterlagen an den Auftraggeber zurück, wenn dieser das ausdrücklich anfordert. Digitale Druckunterlagen braucht Freshmilk nicht aufzubewahren.

7. Gewährleistung

a. Vorbehaltlich der in Ziffer 6. a. bestimmten Vorgaben der zu liefernden Druckunterlagen etc. betreffend gewährleistet Freshmilk die für die On- und Offline Publikationen nach Maßgabe der Angaben in

der Preisliste sowie in der Auftragsbestätigung übliche Beschaffenheit der Anzeigen oder sonstigen Werbemittel im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

b. Liefert der Auftraggeber digitale Druckvorlagen ohne zusätzliches Farbmuster auf Papier, nach dem eine Verifikation der Farben möglich ist, haftet Freshmilk nicht für etwaige Farbabweichungen.

c. Mängel der Veröffentlichung von Anzeigen oder sonstiger Werbemittel, die auf einer Abweichung des Auftraggebers von Freshmilks Vorgaben zur Erstellung und Übermittlung von Druckunterlagen beruhen, berechtigen nicht zur Preisminderung.

d. Entspricht die Veröffentlichung der Anzeige nicht der vertraglich vereinbarten Qualität bzw. Leistung, hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung des sonstigen Werbemittels, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Freshmilk kann die Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung verweigern, wenn diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Vertragsinhalts und des Gebotes von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Auftraggebers steht. Gleiches gilt, wenn die Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung für Freshmilk nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

e. Lässt Freshmilk eine ihr zur Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung des sonstigen Werbemittels gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages, letzteres jedoch nur, wenn der Mangel der Anzeige oder der Veröffentlichung des sonstigen Werbemittels nicht unwesentlich ist.

8. Stornierung der Anzeigenaufträge

a. Die Erscheinungstermine der jeweiligen On- und Offline- Publikationen können leicht variieren. Sofern sich der Erscheinungszeitraum aus Gründen die Freshmilk nicht zu vertreten hat, um mehr als zwei Wochen verzögert, wird der Auftraggeber darüber informiert. Verzögerungen aus wichtigem Grund berechtigen nicht zur Auftragsstornierung.

b. Anzeigenaufträge vom Auftraggeber können nur mit einer Frist von vier Wochen vor dem jeweiligen Erscheinungstermin schriftlich gekündigt werden.

9. Haftungsbegrenzung

a. Unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund die Verantwortlichkeit beruht, haftet Freshmilk bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften haftet Freshmilk ebenfalls nach dem Produkthaftungsgesetz.

b. Für sämtliche sonstigen Schäden, gleich ob aus vertraglicher / vorvertraglicher Pflichtverletzung oder aus unerlaubter Handlung, haftet Freshmilk im kaufmännischen Verkehr im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist. In jedem Fall ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

c. Für sämtliche sonstigen Schäden, gleich ob aus vertraglicher / vorvertraglicher Pflichtverletzung oder aus unerlaubter Handlung, haftet Freshmilk im kaufmännischen Verkehr im Falle grober Fahrlässigkeit nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden, sofern der Schaden nicht durch leitende Angestellte von Freshmilk verursacht worden ist.

10. Reklamationen

Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von zwei Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

11. Probeabzüge

Probeabzüge liefert Freshmilk nur auf Anforderung des Auftraggebers. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Freshmilk berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

12. Freshmilk behält sich vor, bei sachlich berechtigtem Grund

(z.B. Neubeginn einer Geschäftsbeziehung, Verletzung von Zahlungsverpflichtungen in der Vergangenheit, etc.) Anzeigenaufträge nur gegen Vorkasse auszuführen. Vorbehaltlich der Auftragsausführung gegen Vorkasse sind Rechnungen von Freshmilk mit Zugang beim Auftraggeber sofort fällig, sofern nicht im Einzelfall eine andere Zahlungsfrist schriftlich vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nur gewährt, wenn und wie es in der bei Auftragserteilung gültigen Preisliste bestimmt ist oder Freshmilk schriftlich zugesichert hat. Fälligkeitszinsen schuldet der Auftraggeber nach Maßgabe des § 353 HGB in Höhe von fünf Prozentpunkten für das Jahr.

13. Zahlungsverzug des Auftraggebers

- a. Freshmilk kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.
- b. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist Freshmilk berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenauftrages das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

14. Freshmilk liefert auf Anforderung des Auftraggebers einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung von Freshmilk über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

15. Auflagenrückgang

- a. Aus einer Auflagenminderung der jeweiligen Print-Publikationen kann bei einem rabattfähigen Anzeigenauftrag über mindestens drei Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren zehn von Hundert, darüber fünf von Hundert beträgt.
- b. Grundlage für die Berechnung der Preisminderung ist der Auftrag pro Unternehmen, soweit nicht bei Auftragserteilung eine Abrechnung nach Marken, die bei Auftragserteilung zu definieren sind, vereinbart wurde. Die mögliche Auflagenminderung errechnet sich als Saldo der Auflagenüber- und Auflagenunterschreitungen der belegten Ausgaben innerhalb des Insertionsjahres. Die Rückvergütung erfolgt am Kampagnenende als Naturalgutschrift oder wenn dies nicht mehr möglich ist als Entgelt. Ein Anspruch auf Rückvergütung besteht nur, wenn die Rückvergütungssumme mindestens 2.500,00 Euro netto beträgt.

16. Stellt der Auftraggeber Freshmilk digitale Druckvorlagen zur Verfügung, trägt er Sorge dafür, dass diese frei von Computerprogrammen (z.B. Computerviren, trojanische Pferde, Spyware) sind, die offene oder versteckte Schadfunktionen (z.B. Manipulation von Dateien, Kompromittierung von Sicherheitseinrichtungen) aufweisen.

17. Gewährleistung und Rechteeinräumung durch den Auftraggeber

- a. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Schaltung der Anzeige oder Veröffentlichung des sonstigen Werbemittels erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen sowie der zugelieferten Werbemittel.
- b. Er stellt Freshmilk im Rahmen des Anzeigenauftrags von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen

der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können, ebenso von den diesbezüglichen Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung, die Freshmilk entstehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Freshmilk nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

c. Der Auftraggeber überträgt Freshmilk Alle für die Nutzung der Werbung in Print- und Online-Medien aller Art (einschließlich Internet) erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte (insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, und öffentlicher Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf) überträgt der Auftraggeber örtlich unbegrenzt, zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags notwendigen Umfang auf Freshmilk.

d. Der Auftraggeber unterrichtet Freshmilk unverzüglich, wenn er bezüglich der bei Freshmilk beauftragten Anzeigen oder sonstigen Werbemittel (seien es auch nur Teilinhalte) abgemahnt worden ist oder hat er bereits eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben hat. Das gleiche gilt für Anzeigen oder sonstigen Werbemittel, die den bei Freshmilk beauftragten ähnlich sind. Unterlässt der Auftraggeber diese Obliegenheit, kann Freshmilk bereits aus diesem Grunde jede Mithaftung für den dem Auftraggeber durch eine wiederholte Veröffentlichung der beanstandeten Anzeigen (-inhalte) oder sonstigen Werbemittel entstehenden Schaden verweigern.

e. Freshmilk ist es vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung zwischen Freshmilk und dem Auftraggeber gestattet, die beauftragten Anzeigen oder sonstigen Werbemittel online auf den Internetseiten von Freshmilk zu veröffentlichen und ggf. als Bestandteil der e-Paper-Ausgabe öffentlich zugänglich zu machen sowie offline (z.B. auf CD-ROM, DVD, Papier-Präsentationen) zu vervielfältigen und zu verbreiten.

18. Schlussbestimmungen

a. Erfüllungsort ist Berlin.

b. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand Berlin. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand Berlin vereinbart.

c. Es gilt deutsches Recht.

Juni 2008,

Freshmilk Entertainment GmbH